

# **Stellungnahme des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. für die öffentliche Anhörung im Ausschuss für Inneres und Heimat am 11. November 2019**

## **Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie & Gesetzentwurf des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes**

### **– Sicherheit im Umgang mit Waffen stärken, bürokratische Hemmnisse ohne Sicherheitsgewinn vermeiden**

Berlin, November 2019

Mit dem „Dritten Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRÄndG)“ setzt die Bundesregierung die EU-Feuerwaffenrichtlinie aus dem Jahr 2017 in nationales Recht um. Intention des Gesetzgebers ist es, die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen und Terrorismus zu bekämpfen. Als betroffener Verband begleitet der Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. (VDB) den politischen Diskussionsprozess und bringt sich mit seiner praktischen Expertise und seinem Know-how ein. Der VDB vertritt über 1.300 Mitgliedsunternehmen.

#### **Die Position des VDB**

Der VDB begrüßt die Waffenrechtsnovelle und die Absicht der Europäischen Union und der Bundesregierung, für mehr Sicherheit im Umgang mit Waffen zu sorgen. Dabei unterstützt der Verband insbesondere die Bestrebungen, gegen jegliche Art von waffenverbundener Kriminalität und Terrorismus, vorzugehen.

Mit der gegenwärtigen nationalen Umsetzung sorgt der Gesetzgeber aus VDB-Sicht jedoch für erhebliche Belastungen durch neue bürokratische und technische Regelungen für den – in Deutschland bereits streng geregelten – legalen Waffenhandel und -besitz, ohne dass es dadurch zu einer Verbesserung der öffentlichen Sicherheit kommt. Vielmehr drohen den VDB-Mitgliedern gravierende Konsequenzen bis hin zum Entzug der beruflichen Existenzgrundlage.

#### **Forderungen des VDB**

Der VDB setzt sich für eine 1:1-Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie in Deutschland ein und fordert den Gesetzgeber unter Berücksichtigung folgender Aspekte zur Änderung überzogener und nicht gerechtfertigter bürokratischer Regelungen auf:

- **Entschärfung der Meldefristen für gewerbliche Fachhändler und Hersteller und Harmonisierung der Meldeanlässe bei kurzfristigen Überlassungen (§ 37 WaffG)**

Laut Entwurf erfüllt der Fachhändler bei „nicht-unverzüglicher“ Meldung de facto einen Straftatbestand. Daraus kann die Aberkennung der beruflichen Zuverlässigkeit folgen und damit einhergehend die berufliche Existenzgrundlage entzogen werden.

Der unbestimmte Rechtsbegriff „unverzüglich“ wird durch eine eindeutige Frist („spätestens nach sieben Tagen“) ergänzt. Dies schafft Rechtssicherheit bei Waffenbehörden und dem Fachhandel. Kurzfristige Überlassungen innerhalb gewerblicher Erlaubnisinhaber sind von der Meldefrist auszuschließen und nur die Pflicht zur Dokumentation wird beibehalten.

- **Digitalisierung & Dialogfähigkeit des Nationalen Waffenregisters (NWR) ermöglichen (u.a. § 34 und § 37 WaffG)**  
Dem Fachhandel muss die qualitative Abfrage von waffenrechtlichen Erlaubnissen bzw. Waffenbesitzverboten vor der Abwicklung von Handelsgeschäften ermöglicht werden. Dies erhöht die Sicherheit, erschwert Täuschungsversuche und verhindert Sicherheitslücken.
- **Verfassungsschutz: Regelabfrage proaktiv gestalten und Sicherheitsgewinn messbar machen (§ 5 Zuverlässigkeit)**  
Verfassungsschutzbehörden sollen straffällig auffällige Akteure direkt an das NWR melden. Waffenbehörden können auf dieser Basis aktiv Waffenbesitzverbote aussprechen und waffenrechtliche Erlaubnisse widerrufen.
- **Neue wesentliche Waffenteile abschließend und eindeutig definieren (Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 1.3 Wesentliche Teile)**  
Das Gesetz muss eine diesbezügliche Klarstellung bieten. Damit werden Verstöße aus Unwissenheit oder durch uneindeutige Formulierungen verhindert. Bisher fehlt dies.
- **Sicherheitsgewinn realisieren – Überprüfung von Waffenbesitzverboten durch Prüfmöglichkeit für gewerbliche Erlaubnisinhaber im NWR einführen (§ 34 WaffG)**
- **Deliktrelevanz berücksichtigen – Bedürfnisprüfung für Salutwaffen streichen (§ 4, 14 WaffG)**  
Dies entlastet Waffenbehörden und Kontrollsysteme. Die Anzeigepflicht (binnen 14 Tagen) ist ausschließlich für den Neuerwerb zielführend.
- **Eine praxisorientierte Handhabung der Bedürfnisfeststellung bei Sportschützen und Jägern ermöglichen**  
Nach erstmaliger Prüfung und einmaliger Wiederholung durch die Behörden sollte das Bedürfnis dauerhaft festgeschrieben werden –die Kontrollfunktion durch Schießsportverbände/-vereine wird gefestigt.
- **Verwendung von Schalldämpfern auch für Randfeuermunition ermöglichen**  
Dies führt zur Vereinfachung der Verwendung, der breiteren Einsatzmöglichkeit für Jägerinnen und Jäger und birgt keine Sicherheitsrisiken.

Als Berufs-, Wirtschafts- und Interessenverband der Branche setzt sich der VDB für einen verantwortungsvollen Umgang mit Waffen und für sichere und verlässliche Rahmenbedingungen des legalen Waffenhandels ein – unter Wahrung und Berücksichtigung der allgemeinen Sicherheitsinteressen. Er positioniert sich, auch über seine Mitgliedsunternehmen, gegen jede illegale Verwendung von Waffen, sei es durch Straftäter, Kriminelle oder durch politische Extremisten (z. B. sogenannte Reichsbürger und durch Bürger, die von den Behörden als Gefährder eingestuft werden). Als Schnittstellenverband zu den Endverbrauchern kommt dem Verband eine essenzielle Rolle zu.

#### **Kontakt:**

#### **Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler (VDB)**

Präsident Jürgen Triebel

Geschäftsführer  
Ingo Meinhard  
VDB Geschäftsstelle  
Gisselberger Str. 10  
35037 Marburg  
Tel.: 064 21 16 13 53  
i.meinhard@vdb-waffen.de